

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 13

Artikel: "Zu mir kam ein Ausländer" : sowjetische Andersdenkende in ihrem Wirken
Autor: Tarsis, Valerij
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Polnischer Arbeiter mit seinem Ingenieur. Aber an wen wendet er sich in Fragen seiner Interessen?

überstellen können, auch wenn diese Entscheide für diese nachteilig sind. Sie können und müssen den sich meldenden Arbeitnehmer darüber informieren, wie die verletzte Vorschrift lautet, und den Erlasser darauf aufmerksam machen, dass sein Entscheid rechtswidrig ist.

Man muss offen erklären: Die Rechtsberater der Betriebe sind nicht dazu berufen, den Arbeitnehmern auf breiter Basis Ratschläge und juristische Hilfe zu erteilen. Warum erteilen dann 95 Prozent der Rechtsberater solche Hilfe? Dies geht nämlich aus einer Umfrage hervor, die von der Vereinigung Polnischer Juristen durchgeführt wurde. Die Antwort ist sehr einfach: Weil sonst niemand eine Hilfe leistet, weil die Betriebsräte selbst in der Menge und in der Unklarheit der Vorschriften verloren sind und diese nicht interpretieren können. Es kommt vor, dass der Arbeitsstil einiger Räte die Arbeitnehmer nicht ermuntert, sondern direkt davon abhält, sich mit ihren täglichen Sorgen dort zu melden. Der Arbeitnehmer sieht also im Betriebsjuristen den «einzigsten Gerechten», der ihm Ratschläge erteilt. Er wird in den meisten Fällen auch nicht enttäuscht, weil die Berater in Wirklichkeit gezwungen sind zu laviere; sie intervenieren aber hartnäckig, zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Administration des eigenen Betriebes, was ihnen sonst oft viele individuelle Schwierigkeiten bereitet. Die Rechtsberater geniessen die Sympathie der Betriebsbelegschaften und werden von ihnen geschätzt. Wenn also nicht der Rechtsberater des Betriebes berufen ist, breite juristische Hilfe für die Arbeitnehmer zu erteilen, wer dann?

Die Rechtsberatung in einer Rechtsanwaltsgemeinschaft kostet etwas, wenn auch nicht viel. Die Vereinigung der Juristen führt in den grösseren Zentren auch unentgeltliche Rechtsberatung durch. Auch die Redaktionen erteilen juristische Ratschläge. Der Rechtsanwälterrat beschäftigt sich ebenfalls mit unentgeltlicher Rechtsberatung, obwohl die Vorschriften des Gesetzes über die Advokatur die Schaffung von lokalen gesellschaftlichen Büros für Rechtsberatung vorschreiben. Dies blieb aber eine leblose Vorschrift. Sie ist bis heute nicht verwirklicht, und es sieht so aus, dass sie als nicht zweckmässig und als von der Gesellschaft nicht akzeptiert, ausser Kraft gesetzt werden soll. ■

Sowjetische Andersdenkende in ihrem Wirken

«Zu mir kam ein Ausländer»

Valerij Tarsis über den profilierten sowjetischen Bürgerrechtler Tschalidse

Unter den sowjetischen Andersdenkenden nimmt Valerij Tschalidse zusammen mit (dem freilich schon als Atomphysiker berühmteren) Andrej Sacharow vielleicht die Stellung des Bürgerrechtlers par excellence ein. Mit seinem Freund Sacharow teilt er, bis anhin wenigstens, ferner die Eigenschaft, als herausragender Intellektueller mit eigenem Denken sowohl auf freiem Fuss als auch auf sowjetischem Territorium zu leben. Mit der Ausreise von Jessenin-Volpin und der Verhaftung von Jakir ist der Kreis dieser Persönlichkeiten wiederum kleiner geworden. Und Tschalidse wird mit den gleichen Massnahmen schikaniert, die der Festnahme Jakirs vorausgegangen waren...

Den Lesern der freien Welt wird das Ereignis, von dem hier die Rede ist, trivial vorkommen. Was ist denn schliesslich dabei, wenn ein Einwohner eines anderen Landes zu jemandem auf Besuch kommt? So leicht nehmen es allerdings die Behörden der UdSSR nicht. Dort wird offen die Ansicht verbreitet (z. B. auch über die Schule), dass alle Ausländer — seien sie nun Korrespondenten, Diplomaten oder Touristen — ausnahmslos Spione und Diversanten seien. Und Sowjetbürger, die mit Ausländern zusammen ertappt wurden, kommen bestenfalls mit einer strengen Verwarnung davon, unterliegen aber häufig auch Repressionen. Das alles habe ich seinerzeit auch erlebt.

Mitbegründer des «Komitees zur Verteidigung der Menschenrechte» und Herausgeber einer Samisdat-Zeitschrift.

Ein solcher Fall ereignete sich letztes Jahr mit dem Physiker Valerij Nikolajewitsch Tschalidse, der ein namhafter Oppositioneller und nebst Sacharow und Twerdochlebow einer der Hauptorganisatoren und Leiter des «Komitees zur Verteidigung der Menschenrechte» (gegründet 1969) ist. Ich möchte hier wieder einmal betonen, dass die *Opposition gegen die Ungesetzlichkeit*, wie wir sie praktizieren mussten und wie die Menschen- und Bürgerrechts-Kämpfer sie noch heute praktizieren, etwas grundsätzlich anderes ist als die sich als «ausserparlamentarische Opposition» verstehende und sich nicht an den Gesetzen orientierende Bewegung in den demokratischen Ländern des Westens.

Bekannt ist Valerij Tschalidse's öffentliches Eintreten für verfolgte Andersdenkende wie W. Bukowskij, Ju. Titow, A. Jessenin-Volpin und viele andere. Er führt seine Arbeit offen durch, ohne zur «Illegalität» Zuflucht zu nehmen, und gibt eine Zeitschrift in Manuskriptform, «Gesellschaftliche Probleme» heraus.

Dokumente zur Legalität.

In seinen Stellungnahmen hat er wiederholt unterstrichen, dass er sich nicht mit Politik beschäftige, sondern lediglich über die Wahrung der Gesetze wache und beobachte, ob in der UdSSR nicht die Bürgerrechte verletzt würden, die durch die Verfassung garantiert sind.

Er ist Autor wichtiger Dokumente, wie

«Die subjektive Bewertung der Unverbrüchlichkeit der Rechte der Persönlichkeit»,

«Bemerkungen über die sowjetische demokratische Bewegung»,

«Brief (33 Seiten lang! — V. T.) an die Deputierten des Obersten Sowjets über die Lage der politischen Häftlinge in der UdSSR»,

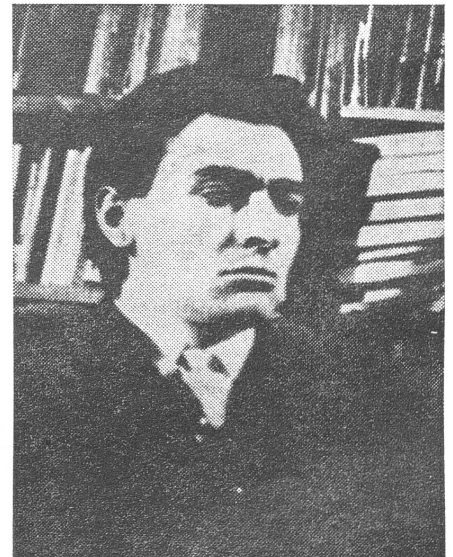
«Erklärung über die Prinzipien und das Reglement des Menschenrechts-Komitees», und vieler weiterer.

Es ist klar, dass ein solcher Mensch den Sowjetbehörden recht unbequem sein muss.

Ein Besuch aus Belgien — und man beschlagnahmt illegales Eigentum wie zum Beispiel die Menschenrechtserklärung der UNO.

Und da kam eines Tages zu seinem Pech ein Ausländer zu ihm auf Besuch. Tschalidse berichtet über den Besuch und seine Folgen in der Dokumentation «Zu mir kam ein Ausländer», die er im Mai 1971 mit dem Untertitel «Abdruck in hohen Auflagen erlaubt» dem Samisdat übergab.

Dieser Besucher war ein belgischer Staatsangehöriger namens Hugo Sebrecchts, Jurastudent im letzten Semester an der Universität von Löwen. Als Vertreter eines flämischen Komitees zum Schutz der Menschenrechte wollte er in Moskau die Tätigkeit der sowjetischen Kollegen kennenlernen, und mit diesem Ziel suchte er Tschalidse auf.



Valerij Tschalidse: Im Hinblick auf die Menschenrechte so konkret und korrekt wie möglich für die Bürgerrechte kämpfen.

Tags darauf erhielt Tschalidse dann inländische «Gäste», die eine Haussuchung vornahmen und sehr zahlreiche Manuskripte und Dokumente beschlagnahmten (u. a. die UNO-Deklaration über die Menschenrechte), zudem mehrere Nummern der «Chronik der laufenden Ereignisse», das ganze Archiv des Menschenrechts-Komitees sowie Bücher von Berdjajew und weiteren verbotenen Philosophen. Tschalidse wurde beschuldigt, Mikrofilme antisowjetischer Dokumente angefertigt und ins Ausland gesandt zu haben.

Beim darauffolgenden Verhör Tschalidses zitierte der KGB-Untersuchungsbeamte Sewastianow die Aussagen des Belgiers (der ganz den Kopf verloren hatte und anscheinend unter Druck und Drohungen eindeutig unzutreffende Aussagen gemacht hatte), dahingehend, dass Tschalidse ihn darum ersucht habe, für das Internationale Institut für Menschenrecht von René Cassin (in Paris) und für den Direktor der Amerikanischen Union für bürgerliche Freiheiten, Spicer, Mikrofilme antisowjetischer Dokumente mitzunehmen. Sebrecchts habe sogar gesagt, er habe beim Treffen mit Tschalidse von ihm eine Reihe Dokumente angeboten erhalten, aber Angst gehabt, sie selbst mitzunehmen, da er nicht gewusst habe, ob der Zoll sie durchlassen würde. Er habe sie deshalb per Diplomatenkurier spedieren lassen wollen, aber in der belgischen Botschaft erklärte man ihm, Dokumente von Privatpersonen kämen dafür nicht in Frage.

Bei der Konfrontation von Tschalidse und Sebrecchts vor den Ermittlungsbehörden, um die Tschalidse ersuchte, gab der Belgier jedoch an:

«Tschalidse hat mich überhaupt nicht gebeten, etwas ins Ausland zu nehmen. Er zeigte mir manche Dokumente, aber als er hörte, dass ich Angst habe, sie mitzunehmen, tat er sie sogleich zur Seite.» Man empfängt bei der Schilderung dieser Konfrontation den Eindruck, dass die Anwesenheit eines ehrlichen und innerlich freien Menschen, nämlich Tschalidses, es dem Belgier erst wieder möglich gemacht hatte, zur Wahrheit zurückzufinden.

Bei diesem Verhör wurde dann festgehalten, dass Tschalidse bei ihrer Unterhaltung dem Besucher lediglich ein paar Artikel des «Komitees zur Verteidigung der Menschenrechte» gezeigt hatte. Das einzige, um dessen *Uebermittlung* er gebeten hatte, war ein Gruss an Mr. Spicer, den er von früher kannte.

Sebrecchts war verhaftet worden und befand sich drei Wochen im Gefängnis. Indessen nahm Tschalidse richtig an, das KGB sei durchaus nicht daran interessiert, eine grosse Sache gegen den Ausländer aufzuziehen: «In den drei Tagen (des Verhörs) stellt mir der Ermittlungsbeamte Sewastianow nicht eine einzige Frage über eine gesetzwidrige Tätigkeit von Sebrecchts, der gemäss Artikel 70 (des StGB der RSFSR) der antisowjetischen Propaganda angeklagt worden war.»

Kampf um die Gesetzlichkeit auch im konkreten Fall.

Insofern in Sebrecchts Handlungen tatsächlich nichts Ungesetzliches enthalten war, erklärte Tschalidse dem Untersuchungsleiter am Schluss der Konfrontation:

«Gestern befürchtete ich eine Verleumdung in den Aussagen des eingeschüchterten Ausländers. Heute konnte ich mich mit Freuden überzeugen, dass er ein ehrlicher Junge ist und bereit, die in den Aussagen zugelassenen Fehler zu berichtigen... Aber ich empfinde einen traurigen Eindruck von der Begegnung mit Sebrecchts. Ich glaube nicht an die Kriminalität seiner Handlungen. Es ist aber wichtig, dass Sebrecchts seine Verteidigung qualifiziert organisieren kann. Ich sehe, dass ihm dies schwerfällt. Er kennt die sowjetischen Gesetze nicht und kann deshalb nicht mit der Anklage diskutieren und eine optimale Verteidigungsposition erarbeiten.»

Die Behörden dachten jedoch nicht daran, dies zuzulassen.

Hingegen erschien kurz nach dem Verhör in der Moskauer Zeitung «Iswestija» ein Artikel «Unter falscher Maske», in dem der offensichtliche Versuch unternommen wurde, jene belgische Organisation anzuschwärzen. In diesem Artikel wurde direkt gesagt: «Hugo Sebrecchts hat ausschliesslich sich selbst und den Herren des ‚Flämischen Komitees‘ Vorwürfe zu machen, die ihn für die antisowjetische und subversive Tätigkeit ausgerüstet hatten. Der Gerechtigkeit halber sei vermerkt, dass Sebrecchts alles, was ihm in Moskau passiert ist, eben so einschätzt, als gegen ihn wie auch seinen Gefährten Joseph Heemschote auf der Grundlage unwiderleglicher Beweise die Anklage subversiver Tätigkeit ausgesprochen wurde. Wie Sebrecchts dargetan hat, wusste er, dass das Flämische Komitee den Personen, die in die Sowjetunion reisen, besondere Aufgaben aufträgt... Charakteristisch ist,

TM 20

soeben erschienen

Ervin György
 Ich kämpfe für den Frieden
 Erinnerungen eines Funktionärs
 aus dem Ostblock
 100 Seiten, broschiert Fr. 7.80
 Verlag SOI Bern
 Der Vorabdruck im «ZeitBild» jetzt
 in erweiterter Buchform

TM 20

durch die Buchhandlung SOI

Bestellschein einsenden an
 Buchhandlung SOI, Jubiläumsstrasse 41
 3000 Bern 6

..... TM 20

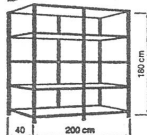
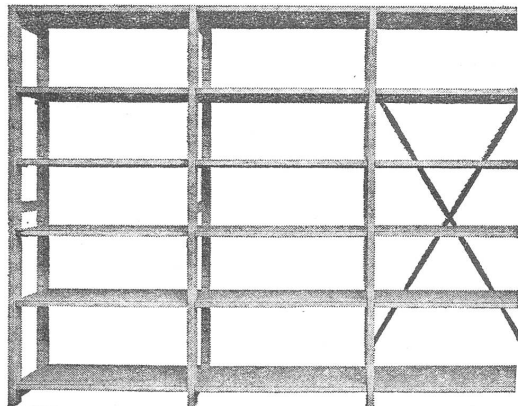
Name _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____



**Das vorfabrizierte,
 äusserst preisgünstige
 MONTA-Gestell**



Fr. 171.80 ab Werk

Rahmen wahlweise in Holz oder Metall (=Mehrpreis). Montex-Tablare kastenverleimt und beidseitig mit Hartfaserplatten beschichtet. Oberfläche glatt und harzfrei. Schraubenloses System mit patentierten Bügeln zum Einstecken; daher schnelle und problemlose Montage. Prompte Lieferung direkt vom Hersteller. Verlangen Sie bitte Unterlagen.

72A

Walter + Bruynzeel AG
 8362 Balterswil TG, 073/431313

dass die ‚Handschrift‘ der provokativen Handlungen vom Typ des belgischen ‚Flämischen Komitees‘, der profaschistischen ‚Europa Civilta‘, der skandinavischen SMOG und ihresgleichen ein und dieselbe ist.»

Wie wir sehen, desinformierten die «Iswestija» ihre Leser offenkundig. Wenn die beiden belgischen Russlandreisenden tatsächlich schuldig gewesen wären, hätte das sowjetische Gericht sich nicht geziert und sie auf ein paar Jahre in ein KZ geschickt. Aber hier beschloss das Gericht plötzlich, sie «aus humanen Gründen» freizulassen.

Tschalidse gibt hierzu zu bedenken, dass «das Gesetz keine Gründe der Humanität berücksich-

tigt» (meine Hervorhebung — V. T.), und weist darauf hin, dass Strafverfahren *dann* eingestellt werden, «wenn in den Handlungen des Angeklagten die Elemente der Kriminalität fehlen».

Ein höchst informatives Beispiel zwischenmenschlicher Kontakte. Auch Tschalidse bedauerte sehr, dass solche nicht «einfach» möglich sind; in einem Brief an den Präsidenten des Flämischen Komitees drückte er dies aus. Der Brief kam nach einiger Zeit mit dem Vermerk «unzustellbar» zurück...

Mehrmals forderte Tschalidse danach, dass das KGB ihm die bei der Haussuchung beschlagnahmten Dokumente und Bücher herausgebe, aber er erreichte *natürlich* nichts. Das Traurige

ist ja, dass *dies* in meiner Heimat *natürlich* ist. Und so verfasste er denn einstweilen seinen Bericht über das Abenteuer. Er begründet dies:

«Ich denke, dass der Bericht über diese Geschichte jedenfalls für die Ausländer, die in die UdSSR reisen, sowie für die Tschechen nützlich ist.

Für die Ausländer dadurch, dass er sie auf die Unerlässlichkeit aufmerksam macht, sich mit grossem Verantwortungsfühl zu verhalten.

Und für die Tschechen dadurch, dass dies eine weitere Lektion in Öffentlichkeit ist, also dessen, auf das sie in den letzten Jahren immer häufiger stossen.» ■

Am Beispiel des (vergeblichen) Kampfes um illegal beschlagnahmtes Dokumentationsmaterial

Tschalidse's Eingaben

Die folgenden Texte stammen aus der Broschüre «Zu mir kam ein Ausländer», die Tschalidse 1971 in den Samisdat-Umlauf brachte. Sie enthält die Materialien zum Fall, den uns Valerij Tarsis nachgezeichnet hat. Wir haben daraus zwei Eingaben gewählt, in denen Tschalidse von den Behörden die Rückgabe von beschlagnahmtem Eigentum fordert. Für alle jene, bei denen der Begriff des Eigentums klassenkämpferische Assoziationen auslöst, sei festgehalten, dass es sich um Dokumentationen handelt, deren Besitz das selbstverständliche Recht jedes Sowjetbürgers sein sollte. So die Menschenrechtserklärung der UNO, welche die UdSSR unterzeichnet hat.

Die einseitige Brieffolge ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, mit welchen Mitteln und mit welchen Argumenten die ausgesprochenen Bürgerrechtler unter den sowjetischen Oppositionellen für ihre Sache einstehen. Sie fordern in Eingaben an die Behörden Einhaltung der sowjetischen Gesetzlichkeit und unterrichten gleichzeitig via Samisdat ihre Mitbürger über den Sachverhalt.

An den Leiter der Ermittlungs-Abteilung des KGB, General Wolkow

Es ist mir bekanntgeworden, dass der Fall Sebrechts (Fall Nr. 7) abgebrochen worden ist. Jetzt wäre es, meine ich, angebracht, mir mein Eigentum zurückzuerstatten, das bei den jüngsten Haussuchungen in dieser Sache beschlagnahmt worden ist.

22. April 1971

V. Tschalidse

*

An den Leiter der Ermittlungsabteilung des KGB, General Wolkow

Man hat mir bis heute mein Eigentum nicht gebracht, das bei den Haussuchungen beschlagnahmt wurde. Ich habe sogar nicht einmal eine Antwort auf meinen Brief an Sie vom 22. April 1971 erhalten. Dies ist mir um so unangenehmer, als Sie sich auf den Brief, in dem ich vorgeschlagen hatte, den Ermittlungsbehörden ein aufgefundenes Dokument zu übergeben, so gleich geäußert hatten.

Wenn sich bei der Beschlagnahme meines Eigentums Ihre Mitarbeiter noch auf irgendwelche Begründungen berufen konnten (etwa: «Wir nehmen das mit, denn wir wissen nicht, ob es sich auf den Fall bezieht oder nicht. Sobald es untersucht ist, wird das beschlagnahmte Material zurückerstattet, wenn es keinen Bezug auf den Fall hat»), so bestehen nach Einstellung des Verfahrens wohl nicht einmal mehr quasigesetz-

liche Begründungen zum Zurückhalten von Eigentum, und das Gesetz garantiert mir das Recht, mein Eigentum aus fremder ungesetzlicher Besetzung zu ermitteln.

Sie stellen mich vor die Notwendigkeit, meine Rechte zu verteidigen; dies ist leider die langweiligste Beschäftigung in der Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtsverteidigung, und ich bin nicht sicher, dass ich mich zur Verteidigung meiner Rechte mit der nötigen Aufmerksamkeit verhalten werde.

Aber sogar wenn er seine eigenen Rechte verteidigt, verteidigt einer damit auch die Gesetzlichkeit, und ich erinnere Sie daran, dass weder das Zivilgesetz noch das Strafgesetz noch das bis heute geltende zusammengesetzte Gesetz über die Requisition und Beschlagnahme von Eigentum aus dem Jahre 1928 den Organen des KGB das Recht verleiht, mein Eigentum einzubehalten.

Übrigens kannte das sowjetische Recht auch andere Begründungen unentgeltlichen Entfremdens von Privateigentum. So erfahren wir aus Bemerkung 1 zu Artikel 59 des Zivilkodex von 1922, dass ein Eigentümer nicht das Recht hat, die Rückerstattung von Eigentum zu verlangen, das «aufgrund des Revolutionsrechts expropriert wurde oder vor dem 22. Mai 1922 überhaupt in den Besitz der Werktätigen übergegangen ist». Es ist klar, dass Ihre Organisation diese Gesetzesformel auf Eigentum anwenden konnte, das vor dem 22. Mai 1922 beschlagnahmt wor-

den war, aber, würde man meinen, doch nicht bis heutigen Tags. Uebrigens bin ich in der sowjetischen Gesetzgebung ein Dilettant insofern, als ich mich nur mit den veröffentlichten Gesetzen bekannt machen kann. Es wird ja bekanntlich nicht jedes Gesetz veröffentlicht, und noch weniger jede Instruktion, ganz zu schweigen davon, dass telefonische Anweisungen von oben manchmal ebenfalls als Rechtsquelle betrachtet werden. Deshalb bestehen möglicherweise noch heute gesetzliche Begründungen dafür, dass mein Eigentum «überhaupt in den Besitz» des KGB «übergegangen» ist. Dabei ist klar, dass eine nicht allzuschlechte Rechtsnorm immer noch besser ist als Gesetzlosigkeit, und deshalb bin ich, aus Achtung vor dem Gesetz, falls ein solches (unveröffentlichtes) besteht, bereit, meine Eigentumsansprüche zu vergessen.

Wenn ich mich indessen um die Rückgabe meines Eigentums bemühe, so denke ich daran nicht nur an die eigenen Interessen.

Erstens ist es mir unangenehm, dass viele meiner Freunde die mir zur Einsichtnahme überlassene Korrespondenz verloren haben. Zwar wird im Sinne der bürgerrechtlichen Verpflichtungen ein Besuch von Tschechen schon seit einem halben Jahrhundert einer Naturkatastrophe gleichgesetzt, weshalb ich hoffen darf, dass die Freunde es nun nicht mir anlasten werden. Aber es ist dennoch unangenehm.

Zweitens beunruhigt mich das Prestige der Sowjetunion als Mitglied der Vereinten Nationen: Es ist traurig, dass es Sowjetorgane gibt, die es für möglich halten, die Allgemeine Menschenrechtserklärung und die Konventionen der UNO bezüglich der Menschenrechte als antisowjetische Materialien zu beschlagnahmen.

Traurig ist ebenfalls, dass es die Behörden für möglich gehalten haben, gegen das Menschenrechts-Komitee eine Repression anzuwenden: sein Archiv zu konfiszieren.

1. Mai 1971

V. Tschalidse

*

Dazu eine spätere Tagebuchnotiz

24. Mai

Mir ist diese Sache verleidet. Mein Eigentum werde ich wohl kaum je wiedersehen, aber ein Ende der Ereignisse, die durch Sebrechts Besuch initiiert wurden, werde ich vielleicht kaum so bald abwarten können. Vorderhand schliesse ich diese Zusammenstellung ab.

V. Tschalidse

Quelle: «Zu mir kam ein Ausländer», Samisdat UdSSR 1971. ■